

(2) Zum Kundendienst gegenüber Bürgern als Abnehmer von  $\hat{15}$  t/a fester Brennstoffe je Haushalt gehören Beratungen zur rationellen Energieanwendung mit Besichtigung des Heizungssystems.

(3) Beratungsleistungen, die über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehen, sind entgeltlich und bedürfen, soweit das im Rahmen der staatlichen Planaufgaben eingeordnet werden kann, der Vereinbarung.

Zu § 35 Abs. 1 der Verordnung:

## § 2

(1) Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen so instand zu halten und im Falle von Havarien und Störungen unverzüglich wieder instand zu setzen, daß sie während der Zeit der Heizbereitschaft die Raumheizung und Gebrauchswarmwasser-Bereitstellung im festgelegten Temperaturbereich sichern können. In der Zeit der Heizbereitschaft muß ein Zustand stabiler Zuverlässigkeit und gesicherten Zusammenwirkens der Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zur Deckung des in den Wärmeenergiebilanzen ausgewiesenen Bedarfs bestehen. In der Zeit der Winterbereitschaft muß die Heizbereitschaft für mittlere tägliche Außenlufttemperaturen von 0 °C und tiefer bestehen.

(2) Von den Bewirtschaftern von Wohngebäuden sind zentrale Bereitschaftsdienste in Stützpunkten einzurichten und zu unterhalten. Die Stützpunkte sind während der Zeit der Heizbereitschaft ständig zu besetzen oder für das festgelegte Personal jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Name des Verantwortlichen des Gebäudebewirtschafters für die Wärmeenergieversorgung ist in den Wohngebäuden den Mietern oder Nutzern mit genauer Anschrift und fernmündlicher Erreichbarkeit durch Daueraushang bekanntzugeben.

(4) In den Hausanschluß-, Druckerhöhungs- und Übergabestationen sind, in übersichtlicher Form, Aufzeichnungen niederzulegen über

- die Betriebsführung,
- die Wartungs-, Instandsetzungs- und Revisionsmaßnahmen,
- die Veränderungen an den Anlagen und an ihrem Schaltzustand,
- die Havarien und Störungen.

Die Aufzeichnungen sind vom Eintragenden mit Datum, Uhrzeit, Name und Funktion zu versehen.

## § 3

(1) Die Betreiber von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen dürfen für das Bedienen und Warten von Hausanschluß- und Druckerhöhungsstationen nebenberufliches Personal einsetzen. Die Arbeitsaufgabe der betreffenden Beschäftigten ist, unter Einschluß ihrer Aufgaben bei der Bedienung und Wartung von Wärmeenergieanlagen, in den Funktionsplänen festzulegen.

(2) Mit dem haupt- und nebenberuflichen Personal zum Betreiben und Instandhalten von Wärmeenergie-Abnehmeranlagen soll vereinbart werden, welche Weiterbildungsmaßnahme der einzelne Beschäftigte absolviert und innerhalb welcher Zeit er den Befähigungsnachweis „Bediener von Fernwärmanlagen“ ablegen und wiederholen wird. Als Wiederholungsturnus gilt grundsätzlich der Zeitraum von 5 Jahren.

## § 4

(1) Werden in einem Gebäude die Mindesttemperaturen bzw. unteren Grenzwerte der Raumlufttemperatur nur mit einem hohen Aufwand an Gebrauchsenergie gesichert, ist der

Gebäudebewirtschafter verpflichtet, grundsätzlich bereits im Stadium der Planausarbeitung

- die Ursachen ingenieur-technisch festzustellen und energieökonomisch zu bewerten,
- einen Maßnahmeplan aufzustellen, durch welche Aktivitäten die Energieverluste bei welchem materiellen und finanziellen Aufwand gesenkt werden können,
- die Aktivitäten zur Senkung der Energieverluste, die nur auf diesem Wege realisiert werden können, in die Pläne einzuordnen.

Als Maßstab des vertretbaren Aufwands an Gebrauchsenergie gilt für Wohngebäude  $110 \text{ W/m}^2 \cdot \text{Wohnfläche}$  unter Auslegungsbedingungen.

(2) Der Gebäudebewirtschafter hat das ihm übergeordnete Organ und das Energiekombinat von der Analyse und dem Maßnahmeplan zu unterrichten, wenn der vertretbare Aufwand an Gebrauchsenergie um mehr als 25 % überschritten wird.

Zu § 36 der Verordnung:

## § 5

(1) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern und entsprechenden weiteren Fachkräften zu besetzen.

(2) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Sind sie nur anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte, sollen sie die erforderlichen praktischen Kenntnisse haben und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe weitergebildet werden.

(3) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben und Pflichten durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und, bei besonderen Vorkommnissen, unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.

(5) Dem Leiter des Fachorgans für Energetik (Hauptenergetiker) kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

## § 6

(1) Anteilig mit der Aufgabe betraute Energetiker sind einzusetzen in

1. energieplanungspflichtigen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen BMSR-Technik oder an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen eingesetzt sind;
2. nicht energieplanungspflichtigen Betrieben, wenn der voraussichtliche Energiebedarf bei mindestens einer der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert übersteigt:
  - Elektroenergie: 25 kW oder 50 000 kWh/a;
  - Stadtgas: 20 m<sup>3</sup>/h oder 1 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/a;
  - Erdgas: die Menge, die dem Wärmehalt der Grenzwerte für Stadtgas entspricht;
  - Wärmeenergie: 25 GJ/d oder 9 000 GJ/a;
  - Rohbraunkohle: 150 t/a;
  - andere feste Brennstoffe: 50 t/a;
  - flüssige Energieträger, ausgenommen Kraftstoffe und Flüssiggas: 20 t/a.